Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

45.2	Grundstückgewinnsteuerfolgen von Umstrukturierungen	3
45.2.1	Grundstückgewinnsteuersystem	3
45.2.2	Spezialfall: Steuerbefreite juristische Personen	3

45.2 Grundstückgewinnsteuerfolgen von Umstrukturierungen

45.2.1 Grundstückgewinnsteuersystem

Der Kanton Zug kennt das dualistische Grundstückgewinnsteuersystem. Allfällige Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Eigentum von juristischen Personen fliessen in die Gewinnsteuer (und eine allfällige interkommunale, interkantonale oder internationale Steuerausscheidung) ein und unterliegen nicht einer separaten Grundstückgewinnsteuer. Eine separate Beurteilung von Umstrukturierungen im Hinblick auf Grundstückgewinnsteuerfolgen erübrigt sich daher.

45.2.2 Spezialfall: Steuerbefreite juristische Personen

Grundstückgewinne von juristischen Personen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der (ordentlichen) Gewinnsteuer befreit sind, unterliegen einer separaten Grundstückgewinnsteuer (§ 189 Abs. 2 Bst. c StG). Zuständig für die Veranlagung dieser Grundstückgewinnsteuer sind die Grundstückgewinnsteuerkommissionen der jeweils betroffenen Zuger Gemeinden. In deren Zuständigkeit fällt auch das Erteilen von verbindlichen Auskünften.

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei Umstrukturierungen im Sinne von § 62 StG von juristischen Personen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der (ordentlichen) Gewinnsteuer befreit sind (§ 190 Abs. 1 Bst. d StG).